

Honorarvereinbarung für Privatpatienten und Selbstzahler nach GebüTh

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

Herrn / Frau: _____ geb.: _____

Adresse: _____ Wohnort: _____

Tel: _____ / _____ Mobil: _____

O PKV: _____ / O Selbstzahler

und Dagmar Wensink Physiotherapie & med. Trainingstherapie, Helter Damm 3, 49716 Meppen.

Sie haben sich dafür entschieden, die erstklassigen Leistungen unserer Praxis für sich und Ihre Gesundheit in Anspruch zu nehmen. Die Details zur Leistungserbringung und zu den vereinbarten Honoraren werden in unserer Praxis auf Basis der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) festgelegt.

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem 1,4 - 2,3 fachen des in der GebüTh genannten Regelsatzes. Regelsatz ist immer der jeweils zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und den Heilmittelverbänden jemals vereinbarte Höchstsatz für eine einzelne Leistung. Bei uns beträgt der Verrechnungssatz für therapeutische Leistungen 1,4 - 1,5.

- Vergütungen für Selbstzahlerleistungen sind stets sofort nach Erhalt der Leistung fällig. Den fälligen Betrag können Sie nach Erhalt der Behandlung bei uns in bar oder per EC-Cash bezahlen. Sie erhalten von uns jeweils eine Quittung, welche Sie für eine eventuelle Rückerstattung bei ihrer Krankenkasse nutzen können.
- Die Vergütung für PKV und Beihilfe ist auch dann gültig und in vollem Umfang zu bezahlen, wenn eine Erstattung der Vergütung durch die jeweiligen Erstattungsstellen nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet ist. Gemäß § 614 BGB ist die Vergütung stets sofort fällig (bei uns 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung), unabhängig vom Zeitpunkt einer möglichen Erstattung durch die jeweilige Erstattungsstelle.
- Wenn der vereinbarte Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher telefonisch abgesagt wird, wird dieser in Rechnung gestellt gem. § 615 BGB.
- Unsere Preisliste für physiotherapeutische Leistungen stellen wir auf Anfrage gerne zur Verfügung.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie diese Honorarvereinbarung.

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise auf der Rückseite!

Ort, Datum:

Unterschrift Patientin/Patient bzw. Vertreter:

Wichtige Hinweise und Geschäftsbedingungen unserer Praxis:

§ 1 Rechtshinweis zum Behandlungsvertrag:

Meine Behandlung ist eine Dienstleistung. Diese ist im BGH § 611 „Dienstvertrag“ geregelt. Informationen unter (<http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstvertrag>). Weiterhin maßgeblich ist das in BGB § 630 a-h geregelte Patientenrechtegesetz.

§ 2 Gebührenerhebung:

1. Die physiotherapeutische Behandlung von Privatpatienten ist nicht durch eine Gebührenordnung, auch nicht durch die GOÄ geregelt. Es gilt ausschließlich das BGB im Sinne des Dienstvertrages. Die GebÜTh (Gebührenübersicht Therapeuten) bildet hier eine nützliche Orientierung für Patienten und Therapeuten. (<http://www.privatpreise.de/die-gebueh.html>) Auf dieser Grundlage treffe ich mit Ihnen eine Honorarvereinbarung. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie das entsprechende Honorar für die durchzuführende Behandlung an.

2. Für die Behandlung durch einen sektoralen Heilpraktiker (mit staatlicher Zulassung nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt) ist keine ärztliche Verordnung nötig. Die Zulassung von Dagmar Wensink wurde im April 2013 nach erfolgreicher Überprüfung durch das Gesundheitsamt Landkreis Emsland erteilt und ist beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie innerhalb der Praxis. Die Dienstleistungen eines Therapeuten mit sektoralen Heilpraktiker unterliegen ebenfalls dem Dienstvertrag BGB § 611 und werden nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH) abgerechnet.

3. Leider wurden die Beihilfesätze seit Anfang der 1990 Jahre förmlich eingefroren. Aus diesem Grunde sind sie heute auch nicht mehr in vollem Umfang kostendeckend. Außerdem haben Beihilfeschreiben keine Relevanz für den Vergütungsvertrag zwischen dem Versicherten und mir als Heilmittelerbringer. Sie sind lediglich eine Verwaltungsvorschrift zwischen Dienstherrn, Beamten und anderen Versorgungsempfängern. Das Bundesministerium des Inneren weist in seiner Pressemitteilung vom 07. Februar 2004 ausdrücklich darauf hin, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel nicht kostendeckend sind und dass aus Sicht des Dienstherrn eine Eigenbeteiligung für die Versicherten unumgänglich ist. Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 14.09.2005 entschieden, dass ein zwischen Patient und Physiotherapeut geschlossener Behandlungsvertrag (Honorarvereinbarung) auch für die Private Krankenversicherung bindend ist. Die PKV darf nur dann ihre Erstattung auf das Niveau der Beihilfesätze kappen, wenn dies dem tatsächlichen Erstattungsanspruch entspricht, also im Versicherungsvertrag mit dem Versicherten schriftlich vereinbart wurde. Die PKV bietet oft einen Ergänzungstarif an, der die Lücke zwischen Beihilfehöchstsatz und tatsächlich entstandenen Behandlungskosten schließt. Viele nützliche Hinweise finden sich auch hier auf der Internetseite (<http://www.privatpreise.de>).

§ 3 Gültigkeit:

Die Gültigkeit/Laufzeit der Honorarvereinbarung zwischen Praxis und Patient beträgt 12 Monate. Eine Therapiepause von mehr als 12 Wochen beendet jedoch die Gültigkeit/Laufzeit der geschlossenen Vereinbarung.

§ 4 Zahlungspflicht:

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister einerseits und zwischen Patient und Kostenträger andererseits. Zwischen Therapeut und Krankenversicherung bzw. BEIHILFE besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung! Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung für heilpraktische oder physiotherapeutische Leistungen eigene Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese jedoch nicht das private Rechtsverhältnis und somit die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen Therapeut und Patient. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt. Der Patient ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig ob eine Erstattung beantragt wird oder nicht in vollem Umfang durch die Versicherung geleistet wird. Dem Patienten wird empfohlen, sich im Zweifel vor Beginn der Behandlung bei seinem Versicherer oder der Beihilfe zu informieren, in welcher Höhe die Kosten einer Behandlung übernommen werden.

§ 5 Ausfallentschädigung:

Wird der vereinbarte Termin nicht **mindestens 24 h** vorher telefonisch abgesagt, so wird er gemäß § 615 BGB in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen, ist es dem Therapeuten freigestellt, von dieser Regelung abzusehen. Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Therapeuten. Eine Kürzung der Behandlungszeit durch private Gründe des Patienten, bedingt keine Kürzung des zu leistenden Honorars. In beiden Fällen wird das umseitig vereinbarte Honorar für die gesamte Zeiteinheit in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsfrist:

Nach Erhalt der Rechnung ist diese gem. § 614 BGB sofort fällig, unabhängig vom Zeitpunkt einer möglichen Erstattung durch Erstattungsstellen, jedoch gewähren wir eine Zahlungsfrist innerhalb von 14 Tagen. Um Mahngebühren und zusätzliche Bearbeitungskosten zu vermeiden, bitte ich um die Einhaltung dieser Frist.

§ 7 Datenschutz:

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, werden nur für die von Ihnen mitgeteilten Zwecke wie zum Beispiel zur Kontaktaufnahme via E-Mail bzw. Telefon erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben den genannten Zwecken erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur, im Falle eines zustande gekommenen Behandlungsverhältnisses, zur Erstellung einer Rechnung / Liquidation. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur dann, wenn dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem Sie mir die Daten zur Verfügung gestellt haben, erforderlich ist. Ich versichere Ihre personenbezogenen Daten, nur so lange zu speichern, wie sie benötigt werden, um die Zwecke zu erfüllen, zu denen sie erhoben wurden oder solange dies von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

§ 8 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingungen möglichst nahe kommt.